

# RS Vwgh 2007/9/24 2005/15/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §4 Abs4;

### Rechtssatz

Einer allgemeinen Werbemaßnahme, mit welcher der Name eines Unternehmers oder einer Unternehmergruppe, zu welcher der Unternehmer zählt, bekannt gemacht werden soll, kann die betriebliche Veranlassung nicht abgesprochen werden. Das gilt auch für den Namen einer Unternehmensgruppe, auf welchen diese nach einem bestehenden (Werbe)Konzept in absehbarer Zeit umfirmieren wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150103.X02

### Im RIS seit

01.11.2007

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)